

AZ: 5639/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung einer tatsächlichen Gasbelieferung.

Der Beschwerdeführer bezog am 01.04.2008 eine Wohnung, die der Beschwerdegegnerin zur Belieferung mit Gas im Rahmen der Grundversorgung zugewiesen ist. Die erstmalige Abrechnung der Lieferstelle durch die Beschwerdegegnerin erfolgte mit Rechnung vom 11.10.2016. Hierbei machte die Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 01.01.2011 bis zum 04.10.2016 einen Betrag in Höhe von 13.374,40 EUR geltend.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe am 03.01.2008 einen Inbetriebsetzungsantrag bei der Beschwerdegegnerin eingereicht und mit diesem Antrag gleichzeitig eine Anmeldung vorgenommen. Die Beschwerdegegnerin habe es im Anschluss versäumt, die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechnungen zu übermitteln. Hierdurch seien ihm die Möglichkeit einer Kündigung und der Abschluss eines Sonderkundenvertrags verwehrt worden. In der Abrechnung seien zudem Preiserhöhungen berücksichtigt, die ihm nie mitgeteilt worden und damit unzulässig seien.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Reduzierung der Rechnung auf einen Betrag in Höhe von maximal 5.950,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf dem Ausgleich der Forderung.

Die Beschwerde sei bereits unzulässig, da eine Beweisaufnahme notwendig sei, um zu klären, ob der Beschwerdeführer eine Gasentnahme angezeigt hat und darauf vertrauen durfte, kostenlos mit Gas versorgt zu werden. Im Übrigen sei die Beschwerde aber auch unbegründet. Eine Anmeldung des Beschwerdeführers habe sie nicht erhalten. Erst im Rahmen einer Leerstandsrecherche sei der Beschwerdeführer als Nutzer ermittelt worden. Obwohl der Beschwerdeführer die Wohnung seit mindestens dem 01.04.2008 nutze, berechne sie die Grundgebühr erst ab dem 01.01.2011. Hierdurch habe der Beschwerdeführer bereits eine Ersparnis von ca. 600 EUR. Eine gleichmäßige Aufteilung des nachweislich entstandenen Gesamtverbrauchs führe dagegen nur zu einer Ersparnis von ca. 80 EUR. Da die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung erfolgt sei, sei keine zusätzliche Ankündigung von Preiserhöhungen notwendig gewesen. Die Anwendung eines Sondertarifs käme nicht in Betracht, da dieser nicht abgeschlossen worden sei.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin bedarf es im vorliegenden Fall keiner Beweisaufnahme für die Klärung einer Rechtsfrage. Selbst der Beschwerdeführer geht in seinem Antrag nicht davon aus, komplett kostenfrei gestellt werden zu müssen. Zudem ist die Klärung des Eingangs der Instandsetzungsanzeige bei der Beschwerdegegnerin nach hiesiger Einschätzung nicht von entscheidender Bedeutung für das Bestehen des Anspruchs der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf eine Gegenleistung für das gelieferte Gas.

Zwar konnte auch im Schlichtungsverfahren nicht abschließend aufgeklärt werden, ob der vom Beschwerdeführer im Schlichtungsverfahren vorgelegte und von ihm unterschriebene Instandsetzungsauftrag tatsächlich bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist oder nicht. Selbst wenn man jedoch zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt, dass der Antrag vom 03.01.2008 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der rechtlichen Beurteilung. In diesem Fall wäre laut dem Auftrag ab dem 03.01.2008 ein Grundversorgungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin nach § 2 Abs. 1 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) zustande gekommen. Sollte der Antrag dagegen nicht bei der Beschwerdegegnerin eingegangen sein, bestünde ein Grundversorgungsvertrag ab dem 01.04.2008 nach § 2 Abs. 2 GasGVV durch tatsächliche Entnahme. Da die Beschwerdegegnerin den auch im Instandsetzungsantrag des Beschwerdeführers aufgeführten Anfangszählerstand berücksichtigt hat, wird dem Beschwerdeführer im Ergebnis nur der tatsächliche Gasverbrauch in Rechnung gestellt.

Über die ersparte Grundgebühr für den Zeitraum vom 03.01.2008 oder 01.04.2008 bis zum 31.12.2010 ist der Beschwerdeführer finanziell bereits besser gestellt, als wenn die Abrechnung frühzeitiger erfolgt wäre.

Der Anspruch auf Bezahlung des verbrauchten Gases gilt grundsätzlich auch dann, wenn zunächst keine Rechnung gestellt worden ist und dies erst Jahre später nachgeholt wird (Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Dem steht auch § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GasGVV nicht entgegen, wonach Ansprüche aus Berechnungsfehlern auf längstens drei Jahre beschränkt sind. Denn ein Berechnungsfehler im Sinne des § 18 GasGVV liegt nicht vor, wenn eine Rechnungslegung gänzlich unterblieben ist (Morell, 2. Auflage, § 18 GasGVV, Rn. 3).

Eine Rechnung wird gemäß § 17 GasGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist somit nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21. 09. 2009; BGH, NJW 1982, 930, 931; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Im vorliegenden Fall wurde der Rechnungsbetrag 2016 fällig, so dass eine Verjährung der Forderung nicht eingetreten ist.

An dem Beginn der Verjährungsfrist erst mit der Fälligkeit der Forderung nach Rechnungsstellung ändert sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VIII ZR 242/85; siehe auch Mo-

rell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9 ff., 12] nichts, wenn der Energieversorger die Ablesung und Berechnung des Energieverbrauchs aufgrund betriebsinterner Versäumnisse unterlässt. Dies wird damit begründet, dass der der Verjährung zugrunde liegende Gedanke des Vertrauensschutzes in diesem Fällen nicht greife. Denn ein Letztverbraucher dürfe zwar grundsätzlich erwarten, dass die ihm im Anschluss an die Zählerablesung erteilte Rechnung vollständig und richtig sei, er mit dem Ausgleich der Rechnung seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt habe und jedenfalls keinen weit zurückliegenden Nachforderungen mehr ausgesetzt sei. Ein solches Vertrauen könne indessen nicht entstehen, wenn eine Ablesung oder Verbrauchsabrechnung überhaupt nicht erfolgt sei. Denn in einem solchen Fall müsse jedem Verbraucher klar sein, dass früher oder später noch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht würden. Dem Beschwerdeführer war seit seinem Einzug bewusst, dass der Gas von der Beschwerdegegnerin bezieht. Es hätte ihm obliegen, wegen der ausbleibenden Abschlagsforderungen oder Abrechnungen zumindest einmal anzufragen.

Auch der Einwand der nicht mitgeteilten Preiserhöhung greift nicht. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 GasGVV werden Änderungen der Allgemeinen Preise nach öffentlicher Bekanntgabe (mit entsprechender Frist) wirksam. Die in § 5 Abs. 2 S. 2 GasGVV zusätzlich vorgesehene briefliche Versendung ist dagegen keine Wirksamkeitsvoraussetzung (vgl. Morell, § 5 GasGVV, Rn. 16).

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Nachforderung aus der Abrechnung vom 11.10.2016 an.
2. Die Beschwerdegegnerin räumt dem Beschwerdeführer auf Antrag aus Kulanz die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Zahlung der Nachforderung über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten beginnend ab April 2017 ein.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 09.03.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann